SATZUNG ZUR ERHALTUNG BAULICHER ANLAGEN UND DER EIGENART VON GEBIETEN

Aufgrund von § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBL. I S. 255) und des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBL.I S. 2235), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungsund Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBL. I S. 466), beschließt die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Gingst in ihrer Sitzung am 3. Mai 1994 folgende Satzung:

ERHALTUNGSSATZUNG

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das, auf dem beigefügten Plan umrandete Gebiet. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt (BauGB § 172 Absatz 1, Nr.1),

bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Amtsverwaltung der Gemeinde Gingst erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird diese durch die Baugenehmigungsbehörde, das Bauamt des Landkreises Rügen, im Einvernehmen mit der der Gemeinde Gingst erteilt.

§ 4 Ausnahmen

Die den in § 26 Nr.2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr.3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu DM 50.000,- belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gingst, den 03. 05. 1994

Siegelabdruck

Bürgermeisterin